

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Schlösser (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Kosten des Verfahrens des Freistaats Thüringen gegen die AfD-Fraktion im Thüringer Landtag vor dem Verwaltungsgericht Weimar (Aktenzeichen 3 K 3227/25 We)

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Landesregierung, hat mit Klageschrift vom 15. Juli 2025 vor dem Verwaltungsgericht Weimar Klage gegen die AfD-Fraktion im Landtag erhoben (Aktenzeichen 3 K 3227/25 We). Gegenstand des Verfahrens waren Unterlassungs-, Richtigstellungs- und Feststellungsansprüche wegen Äußerungen in der Fraktionszeitung „Blauer Mut“, Ausgabe Mai 2025, zum sogenannten 100-Tage-Programm der Landesregierung. Mit der Prozessvertretung des Freistaats wurde eine externe Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in München beauftragt; bereits zuvor hatte die Staatskanzlei die Fraktion mit Schreiben vom 11. Juni 2025 und erneut mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 außergerichtlich abgemahnt.

Nach mündlicher Verhandlung vom 19. März 2026, in der das Gericht den Streitwert auf 10 000 Euro festgesetzt hat, hat das Verwaltungsgericht Weimar die Klage mit einem am 25. März 2026 zur Akte gereichten Urteil vollumfänglich abgewiesen und dem Freistaat die Kosten des Verfahrens auferlegt; eine Begründung des Urteils liegt bislang nicht vor. Die mit dem außergerichtlichen und gerichtlichen Vorgehen verbundenen Aufwendungen werden aus dem Landeshaushalt bestritten; über ihre Höhe liegen dem Landtag bislang keine Angaben vor.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 8/3003** vom 11. August 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. September 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Soweit vorliegend Kosten als „entstanden“ bezeichnet werden, ist darauf hinzuweisen, dass es bislang keine rechtskräftige Entscheidung gibt. Die Kosten sind daher bislang nur vorläufig angefallen und es ist möglich, dass sie mit rechtskräftigem Abschluss zumindest in Teilen von der Gegenseite des Prozesses zu tragen sind.

1. Welche Gesamtkosten sind dem Freistaat Thüringen durch das außergerichtliche und gerichtliche Vorgehen gegen die AfD-Fraktion im Zusammenhang mit der Fraktionszeitung „Blauer Mut“, Ausgabe Mai 2025, bislang entstanden (bitte aufschlüsseln nach Kostenart – Gerichtskosten, eigene Anwaltskosten, Auslagen, sonstige Kosten – sowie nach Haushaltsjahr)?

Antwort:

Bisher sind Ausgaben in Höhe von 31 895,99 Euro angefallen. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

Gerichtskosten: 1 032,00 Euro

Anwaltskosten der Staatskanzlei: 30 863,99 Euro

Weitere Kostenarten sind nicht entstanden oder werden nicht gesondert erfasst.

2. Welche Rechtsanwaltskanzlei wurde mit der außergerichtlichen Vertretung und der Prozessführung für den Freistaat beauftragt, wann erfolgte die Beauftragung und durch wen wurde sie veranlasst und gezeichnet (bitte unter Angabe der Funktion)?

Antwort:

Die Staatskanzlei hat die Anwaltskanzlei ROMATKA Rechtsanwälte, Karlsplatz 5, 80335 München, mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen (außergerichtlich und gerichtlich) beauftragt. Die Beauftragung erfolgte am 2. Juli 2025 durch den Leiter des Justizariats der Staatskanzlei.

3. Auf welcher vergaberechtlichen Grundlage erfolgte die Beauftragung (bitte unter Angabe des gewählten Verfahrens – Direktauftrag, Verhandlungsvergabe, Sonstiges –, des geschätzten Auftragswerts und der Zahl der eingeholten Vergleichsangebote)?

Antwort:

Die Beauftragung erfolgte auf Grundlage von § 50 der Unterschwellenvergabeordnung in Verbindung mit Ziffern 3.1 und 4 der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge.

Vorliegend wurde der Auftrag an die Anwaltskanzlei ROMATKA im Wege der Direktvergabe erteilt. Bei Beauftragung wurde davon ausgegangen, dass sich der geschätzte (Gesamt-)Auftragswert unterhalb 30 000 Euro bewegen wird.

4. Wurde mit der beauftragten Kanzlei eine Vergütungsvereinbarung geschlossen oder richtet sich die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (bitte im Fall einer Vergütungsvereinbarung unter Angabe des Stundensatzes, eines etwaigen Höchstbetrags und des Abrechnungsmodus)?

Antwort:

Mit der Anwaltskanzlei ROMATKA wurde eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen. Angaben zur Höhe des vereinbarten Stundensatzes unterliegen dem Geschäftsgeheimnis der Kanzlei ROMATKA und können daher nicht gemacht werden (vergleiche Urteil des BVerwG vom 25. September 2025 – BVerwG 10 A 2.24; Urteil des BVerfG vom 7. November 2017 – BVerfG 2 BvE 2/11).

Ein Höchstbetrag wurde nicht vereinbart. Die Vergütungsvereinbarung hat eine Laufzeit bis 30. September 2026.

5. Welche Beträge wurden von der beauftragten Kanzlei bislang in Rechnung gestellt beziehungsweise an diese gezahlt (bitte aufschlüsseln nach Rechnungsdatum, Leistungszeitraum und Betrag)?

Antwort:

Im Jahr 2025 erfolgten folgende Rechnungsstellungen:

Rechnung vom 8. August 2025:	12 147,97 Euro
Rechnung vom 3. September 2025:	137,90 Euro
Rechnung vom 10. Oktober 2025:	137,90 Euro
Rechnung vom 9. Dezember 2025:	9 192,20 Euro
Rechnung vom 9. Dezember 2025:	3 001,00 Euro

Im Jahr 2026 erfolgten folgende Rechnungsstellungen:

Rechnung vom 13. März 2026:	110,31 Euro
Rechnung vom 13. April 2026:	5 184,71 Euro
Rechnung vom 27. Juli 2026:	952,00 Euro

6. Aus welchem Einzelplan, Kapitel und Titel des Landeshaushalts werden die Kosten des Verfahrens bestritten und in welcher Höhe waren dort in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 Mittel veranschlagt (bitte unter Angabe von Ansatz und Ist)?

Antwort:

Die Zahlungen der Anwalts- und Gerichtskosten in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 erfolgten jeweils aus Kapitel 0201 Titel 526 01 (Gerichts- und ähnliche Kosten).

Ansatz im Jahr 2025:	5 000,00 Euro
Ist im Jahr 2025:	15 939,49 Euro

Ansatz im Jahr 2026: 25 000,00 Euro

Das Ist im Jahr 2026 kann erst nach Abschluss des Haushaltsjahres mitgeteilt werden.

7. Aus welchen Gründen wurden die außergerichtliche Vertretung und die Prozessführung nicht durch juristische Bedienstete der Staatskanzlei oder anderer Landesbehörden wahrgenommen?

Antwort:

Die Rechtsfragen des Persönlichkeits- und des zivilrechtlich geprägten Medienrechts (zum Beispiel Unterlassungsansprüche) sind eine Spezialmaterie, die jedenfalls in bedeutenderen Fällen von darauf spezialisierten Fachanwälten vor Gericht vertreten werden.

8. Welcher Personalaufwand ist in der Staatskanzlei und in anderen Landesbehörden im Zusammenhang mit dem Verfahren entstanden (bitte aufschlüsseln nach beteiligten Organisationseinheiten und Arbeitsstunden, einschließlich der Wahrnehmung des Termins zur mündlichen Verhandlung)?

Antwort:

Das einschlägige Klageverfahren wird federführend im Justizariat der Staatskanzlei bearbeitet. Eine Erfassung der auf die Bearbeitung eines Vorgangs entfallenden Arbeitsstunden der damit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet nicht statt.

9. Mit welchen weiteren Kosten rechnet die Landesregierung infolge der dem Freistaat auferlegten Kostenlast, insbesondere für die Gerichtskosten und die zu erstattenden außergerichtlichen Kosten der Beklagten auf Grundlage des festgesetzten Streitwerts, und welche haushalterischen Vorkehrungen wurden hierfür getroffen?

Antwort:

Die Landesregierung sieht es als ihre Pflicht an, dass die vorsätzlichen Falschbehauptungen der AfD-Fraktion und deren Verbreitung nicht widerspruchsfrei hingenommen werden. Die Landesregierung hat daher am 17. September 2026 Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Weimar vom 25. März 2026 eingelegt. Mithin ist das Urteil des Verwaltungsgerichtes Weimar vom 25. März 2026 nicht in Rechtskraft erwachsen. Es ist Sache des Obergerverwaltungsgerichts, neben der Entscheidung in der Sache auch über die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der ersten Instanz zu entscheiden. Verlässliche Ausführungen zur Kostenlast der Landesregierung lassen sich erst bei Ausgang der Rechtsmitteldistanz treffen.

Allgemein lässt sich Folgendes ausführen: Generell richten sich die anfallenden Gerichts- und Anwaltsgebühren nach den gesetzlichen Kosten. Mehrkosten durch Gebührenvereinbarungen sind nicht zu erstatten.

Zu den Fragen des Haushalts wird auf Frage 6 verwiesen.

10. Welche zusätzlichen Kosten werden durch eine Berufung entstehen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 9 verwiesen. Im Übrigen können derzeit keine weiteren verlässlichen Aussagen getroffen werden.

11. Hat die Landesregierung seit ihrem Amtsantritt in weiteren Fällen Fraktionen, Abgeordnete oder Parteien wegen Äußerungen außergerichtlich abgemahnt oder gerichtlich in Anspruch genommen (bitte aufschlüsseln nach Datum, Adressat, Gegenstand, Verfahrensstand und bislang entstandenen Kosten)?

Antwort:

Solche Fälle sind nicht bekannt.

Gruhner
Minister